Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/6/29 1Ob616/83, 3Ob531/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.06.1983

Norm

AO §8

Rechtssatz

Liegt eine nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehörende Rechtshandlung der späteren Gemeinschuldnerin nach Eröffnung des Ausgleichsverfahrens vor, kann der spätere Anfechtungsgegner nicht annehmen, daß der Ausgleichsverwalter der Zahlung einer Nichtschuld zugestimmt hat. Er wäre daher verpflichtet, durch Anfrage beim Ausgleichsverwalter klarzustellen, ob dieser seine Zustimmung gegeben hat.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 616/83
  Entscheidungstext OGH 29.06.1983 1 Ob 616/83
  Veröff: JBl 1984,495
- 3 Ob 531/86
  Entscheidungstext OGH 28.01.1988 3 Ob 531/86
  Auch; Beisatz: Hier: Überwachung der Ausgleichserfüllung durch einen Sachwalter nach § 55 b Abs 2 AO aF (Einräumung eines Veräußerungsverbotes und Belastungsverbotes). (T1) Veröff: SZ 61/21 = ÖBA 1988,838

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0051621

Dokumentnummer

JJR_19830629_OGH0002_0010OB00616_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at